

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Rath, 22. Januar.

Präsident: Graf.

Kasse erhält auf Begehrung für 4 Wochen Urlaub.

Die Fortsetzung des Bürgerrechts-Gutachtens wird in Berathung genommen.

§. 2. Nellstab wünscht, daß dieser § nicht nur aufs Papier gesetzt, sondern auch in Ausübung gebracht werde, indem jeder Aufschub hierüber die Nation beträchtlicher Einkünfte beraubt. Der § wird angenommen.

§. 3. Rubbin will diesem § noch die Erklärung hinzufügen, daß die Einkünfte dieser Armgüter gesichert seyn sollen. Escher bemerkte, daß dieser Zusatz, nachdem das Eigenthumsrecht auf diese Armgüter zugekannt wurde, überflüssig, dagegen aber in Rücksicht der Aufhebung der Ehehafsten und Feodalrechte gefährlich wäre, weil, wo die Armgüter allenfalls solche Rechte besäßen, ihnen ihre Einkünfte nicht gesichert werden können: er fordert also Annahme des §. Andewerth will diesen § näher bestimmen und dahin einschränken, daß das Eigenthum der Armgüter sowohl den Gemeinden zugesichert werde, als sie die Armenunterhaltung wie bisher auf sich behalten, indem dann dem Fall noch nicht vorgegriffen wird, wann der Staat die Armenanstalten selbst übernehme, daß er auch zugleich die Armgüter an sich ziehen könnte. Desloes vertheidigt den §, weil wir jene Frage einer gesellschaftlichen Besorgung der Armen jetzt durchaus nicht behandeln können, und also den Gemeinden ohne weitere Erklärung ihre Armgüter mit Bedingung der Armenpflege zusichern sollen. Smür unterstützt Andewerth, und wenn dessen Antrag nicht angenommen würde, würde er Rubbin unterstützen, und um Eschers Einwendungen vorzukommen, begehrte er, daß Rubbins Zusatz, auch der Beisatz zugesetzt werde: jedoch allfällige Feodalrechte ausgenommen.

Ammann stimmt zum §, weil, wie Koch gestern bei Aulaz des Iten § bewiesen hat, jede weitere Ausdehnung hierüber unpolitisch und ungerecht ist. Carrard stimmt auch für unabgeänderte Beibehaltung des §. Rubbin stimmt Smürs letzter Bemerkung bei. Der § wird unverändert angenommen.

§. 4. und §. 5. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 6. Thorin glaubt, es sey etwas zu viel in diesem §, denn jeder helvetische Bürger, der in eine Gemeinde ziehe wohin er wolle, soll da wo er ist, sein Aktivbürgerrecht ausüben können: er fordert also nähere deutlichere Bestimmung dieses §. Zimmermann bemerkte, daß dieser § ganz der Constitution gemäß ist, und daß ein helvetischer Bürger so lange in seiner alten Gemeinde sein Aktivbürgerrecht beibehalt, als er in der neuen dieses Aktivbürgerrecht nicht ausüben kann. Huber folgt ganz Zimmermann. Thorin beharrte dar-

auf, daß der § deutlicher gemacht werde. Desloes stimmt für unbedingte Annahme des der Constitution gemäßen §.

§. 7. Ammann will wissen, wem ein Bürger zur Unterstützung zur Last fällt, der in eine andere Gemeinde zieht und in derselben verarant, er glaubt es sey durchaus nothwendig zu bestimmen, um dieser aufgestellten Schwierigkeit vorzukommen, daß einer, der in eine andere Gemeinde zieht, sich in derselben in das Armgut einkaufen müsse, denn sonst würden arme liederliche Cameraden sich in den reichen Gemeinden zusammenfinden, und also die dortigen Gemeindsbürger ihres Eigenthums berauben. Rubbin fordert Durchstreichung dieses §, weil sonst Gemeinden, die ihre Armen durch Zuschuß unterstützen, zu sehr belastet würden. Zimmermann behauptet, man suche immer neue Schwierigkeiten über diese so natürlichen und schon einst anerkannten Grundsätze: einer der in eine andere Gemeinde zieht, soll nicht zur Armenunterstützung beitragen, weil er auch auf keine Unterstützung Anspruch haben soll; sondern im Fall von Armut, entweder seiner ursprünglichen Gemeinde, wann er dort Anteilhaber am Armgut ist, oder aber dem Staat zur Last fallen wird: wann man Ammanns Antrag annehmen würde, so würde jede Gemeinde wieder wie ehedem auf sich selbst eingeschränkt werden, also die wahre Einheit unserer Republik verschwinden, und wir könnten dann also diesen ganzen Gesetzesvorschlag zerreißen! er stimmt zum Gutachten. Huber folgt ganz Zimmermanns Bemerkungen und also auch dem Gutachten. Desch fordert, daß jeder der sich in eine Gemeinde einkaufe, auch die gleiche Beschwerde für Armenunterstützung auf sich nehme, welche die übrigen Bürger zu tragen haben, weil sonst nach und nach die Armenunterstützung nur auf wenige alda angesessene Gemeindsbürger zurückfallen, und also deren Lage drückender würde, als die der neugeessenen Bürger: er begehrte also Zurückweisung dieses § an die Kommission. Nellstab bemerkte, daß er wohl diese Schwierigkeiten gestern, bei Annahme des Iten § voraussah, allein daß man jenen § angenommen, und dadurch die Armgüter zu Privateigentum gemacht hat, so können wir nicht anders als diesen § auch annehmen, obgleich er eigentlich ganz der Einheit der Republik und den Grundsätzen der Gleichheit widerspricht. Kilchmann fordert Zurückweisung dieses § an eine Kommission. Andewerth vertheidigt diesen § als ganz den schon angenommenen Grundsätzen dieses Gutachtens gemäß. Rubbin beharrt auf der Durchstreichung dieses §. Desloes bemerkte, daß man nicht genug Rücksicht auf die Verbindung dieses § mit dem folgenden nehme. Es sind viele Gemeinden, besonders im Oberland und in dem bergigsten Theil des Kanton, welche ihre Gemeindsangelegenheiten durch jährliche Beisteuern besorgen; nun sollen hierzu die neuen Gemeindsgenossen laut dem folgenden § nicht beitragen, folglich kann in Rücksicht der Ar-

menunterstützung, an welcher diese auch nicht Theil haben, der ohne Bedenken angenommen werden.

Hier kann den S nicht bestimmen, weil einer der in eine neue Gemeinde zieht, Steuer und Brauch tragen soll, wie die übrigen Gemeindsgenossen. Gmür findet auch, die Gemeinden welchen viele Arme zulaufen, werden viel zu thun haben, diese zu unterstützen, besonders da die Reichen, welche sich allenfalls bei ihnen niedersetzen, nichts zu Unterstützung der Armen, diesem S. folge, beitragen müssen. Die Erläuterung welche Zimmermann giebt ist freilich vortrefflich, allein da nicht alle Bürger Helvetiens die Sache so verstehen wie Zimmermann, so ist es nothwendig diese seine Erklärung dem Gesetz beizufügen, und also bestimmt darin festzusezen, daß diese neu einfindenden Gemeindsbürger in keinem Fall Anspruch auf Armenunterstützung haben sollen.

Koch bezeugt, daß er in der Kommission für diesen S stimmte, allein durch die bisher angehörten Beurtheilungen einigermaßen erschüttert ist, denn bisher war in den Gemeinden, welche keine Armengüter hatten, die Unterstützung der Armen eine Beschwerde die auf den Gütern haftete, da nun dieses nicht mehr statt haben sollte, so entsteht die große Schwierigkeit, daß jemehr neue Einfassen in einer Gemeinde sich niedersetzen, desto mehr Arme werden sich auch einfinden, und dagegen desto mehr sich die Maße von Vermögen vermindern, welche zur Unterstützung derselben beizutragen hat; um nun dieser wichtigen Schwierigkeit auszuweichen, und vielleicht eine Ausnahme für solche Gemeinden zu machen, und die Armen lieber nach Verhältniß der Güter, die jeder Bürger besaß, zu unterstützen, fodert er Rückweisung des S. an die Kommission.

Hier stimmt aus dem gleichen Grund zum S. den Reissab angeführt hat, und bezeugt daß bis jetzt die Armengüter nicht als Privatgut angesehen wurden, sondern daß sich die alten Regierungen anmaßten, von allen Gemeinden Rechnung über die Verwendung derselben abzufordern, und also diesen Gegenstand als eine öffentliche Angelegenheit zu betrachten. Erlacher fordert Zurückweisung an die Kommission, weil die neuen Gemeindseinwohner so gut als die alten zur Armenunterstützung beitragen sollen: fibrigens glaubt er, werden die alten Regierungen nie einer Gemeinde verwehrt haben, Spitäler oder andere Armenanstalten zu errichten. Koch glaubt durch eine sorgfältige Abfassung dieses S. könnte derselbe vielleicht ohne Zurückweisung an die Kommission, und also mit wichtiger Zeitersparung eingenommen werden, denn da die Schwierigkeit nur bei den Gemeinden eintreffe, wo die Gemeindsgüter nach Verhältniß ihrer Güterbesitzer zur Armenunterstützung beitragen, so brauche man nur beizusezen, daß dieses weiterfort so gehalten seyn soll wie jetzt.

Escher bemerkte, daß durch die Annahme von Kochs Antrag, dann die große Frage zu entscheiden ist, ob die neuen Gemeindseinwohner auch Anspruch auf Armenunterstützung haben sollen oder nicht, denn

wenn sie als Güterbesitzer dazu beitragen, so sollten sie auch darauf Ansprache haben, wodurch aber dieser S des Gutachtens unnütz würde. Uebrigens aber sollte billig dieser Gegenstand mehr im Allgemeinen betrachtet und behandelt werden, und dann ergeben sich folgende Hauptsätze: Die Armengüter gehören den bisherigen Besitzern derselben laut dem I S dieses Gesetzes als Eigenthum, zur Armenunterstützung; dagegen aber sind viele Gemeinden und Theile von Gemeinden, welche keine Armengüter haben, und deren Arme, weil sie Menschen sind, doch nicht ohne Unterstützung verschmachten sollen; der Staat ist gegenwärtig durchaus noch nicht im Fall, die Armenunterstützung auf sich zu nehmen, also muß jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten; da nun die neuen Gemeindsbürger im Nothfall auch unterstützt werden müssen, der Staat aber dieses nicht thun kann, so müssen die Gemeinden, in denen sie leben, wann sie irgendwands Anteil an Armengut haben, dieselben unterstützen, wodurch aber offenbar für sie auch die Verpflichtung entsteht, da wo sie wohnen, zur Armenunterstützung beizutragen, so wie sie laut dem folgenden S zu den übrigen Gemeindsbedürfnissen beitragen sollen, denn es ist kein Grund vorhanden, warum dieses Bedürfnis hier eine Ausnahme machen sollte; um nun diese Grundsätze in Gesetzesform aufzustellen und in dieses Gutachten zu bringen, fodert er Rückweisung an die Commission.

Hier bezeugt daß die alte Regierung im Kanton Zürich sehr zweckmäßig gesorgt hat, so daß er möchte, die jetzige Regierung würde gleich zweckmäßig hiefür sorgen.

Secretan bemerkte daß der glückliche Zeitpunkt noch nicht vorhanden ist, wo der Staat sich der Armen überhaupt annehmen und also auch die besondern Armengüter zu Handen nehmen kann; allein weil dieses nun noch nicht bewirkt werden kann, so müssen wir nicht eine allgemeine und gleichförmige Armenunterstützung einführen wollen, und in dieser Rücksicht ist Kochs vorgeschlagne Redaktion am zweckmäßigsten, denn um Eschers Einwendung auszuweichen, kann nur derselben beigefügt werden, daß überhaupt die ganze Armenunterstützung auf den alten Fuß fortfahren soll. Der S wird mit diesem letzten Antrag angenommen.

Das Direktorium fragt, wie die in fremden nicht anerkannten Kriegsdiensten stehenden Schweizerregismenter, und überhaupt alle in fremden nicht anerkannten Kriegsdiensten stehende oder in Zukunft tretende Schweizer angesehen seyn sollen?

Müce fodert Verweisung dieser Auffrage an eine Militärkommission, und bedauert daß erst jetzt das Direktorium auf diesen Gegenstand aufmerksam wird, da schon viele ehemalige junge Schweizer in Bregenz, Lindau und Konstanz in englische Dienste getreten sind. Koch fodert Verweisung an eine neue Commission, weil dieser Gegenstand mehr diplomatisch als

militarisch ist. Huber sagt: obwohl ich nicht sehe, daß eine Commission hier viel zu untersuchen habe, indem sie nichts anders vorzuschlagen haben wird, als diese dienende Schweizer zurückzurufen, und im Fall ihres Ungehorsams, ihnen das Bürgerrecht zu nehmen, sie für immer aus dem Vaterland zu verbannen und ihre Güter zu sequestriren, so lasse ich mir dieselbe doch gefallen, weil sie wenigstens über den Termin ihrer Zurückrufung sich berathen und gehörigen Ortes vielleicht noch nähere Auskunft einzehlen kann. Der Gegenstand wird an eine neue Commission gewiesen, in welche Huber, Müe, Guter, Bourgeois und Thorin geordnet werden.

Koch im Namen einer in geheimer Sitzung niedergesetzten Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, das Volk, welches durch die häufigen Einquartierungen und Durchmärsche von Truppen außerordentlich beschwert, und weit über seine Kräfte mitgenommen wird, so viel immer möglich zu unterstützen, und ihm diese Last zu erleichtern; hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, bei der fränkischen Regierung die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen, daß die Verträge in Betref der Unterhaltung der fränkischen Truppen in der Schweiz, genau erfüllt werden.

Huber sagt: obschon mir diese Einladung überflüssig zu seyn scheint, da ich überzeugt bin, daß unsre Regierung nichts zum Besten der Nation überhaupt und jedes Theils derselben insbesondere versäumt, worüber die Sorge ihr anvertraut ist, so weiß ich doch zum voran, daß die Mehrheit die Sache anders ansieht, und also vergebens dagegen sprechen würde; auch mir liegt die Leichterung meiner Mitbürger so sehr, so aufrichtig am Herzen, als irgend einem meiner Kollegen, und auch ich kenne die so ungleich, oft so zwecklos ungleich vertheilten Lasten, welche die Einquartierungen bisher in Helvetien nach sich gezogen haben, welche mit drücken den Missbraüchen oft begleitet waren. Allein, da ich durchaus nicht zweifle, unsre Regierung lasse es an den gehörigen Vorstellungen nicht ermangeln, und der Regierung der grossen Nation sey es aufrichtig angelegen, auch ihrer Seits die Traktaten aufs genaueste zu erfüllen, so wünschte ich, daß die Redaktion so gesetzt würde, daß dieses daraus deutlich erhelle, daß also gesagt wurde: daß die dringendsten Vorstellungen gemacht werden, damit die in Helvetien sich befindenden militärischen, zur fränkischen Armee verordnete Civil- oder vielmehr politisch-ökonomische Behörden, niemals von den geschlossenen Traktaten abweichen möchten.

Zimmermann ist auch überzeugt, daß das Di-

rektorium sein Möglichstes thut, um das Volk zu erleichtern; allein auch die Stellvertreter des Volks sollen das ihrige thun, und das Direktorium unterstützen: da nun der Senat einen früheren ähnlichen Beschluss nur wegen zu großer Umständlichkeit in den Erwägungsgründen verworfen hat, so sollen wir nicht wieder die gleiche Umständlichkeit in die Einladung selbst bringen, und also das Gutachten ohne Beifall annehmen.

Suter stimmt dem Gutachten bei, weil unser Glück mit dem Glück Frankreichs zusammenhängt; allein auch das Glück des Individuums hängt mit dem Glück des Ganzen zusammen, und daher sollen wir auch dieses zu schützen suchen.

Desloes stimmt ebenfalls aus den schon angesprochenen Gründen zum Gutachten. Das Gutachten wird angenommen.

Die Fertsetzung des Bürgerrechts-gutachtens wird in Berathung genommen.

§ 8. Ammann will erst den 7. § mehr ausdehn, und demselben dasjenige beifügen, was Omür gefordert hat. Schlumpf will nicht mehr eintreten, weil wir hier von den Bürgerrechten, und nicht von der Atemenverpflegung zu sprechen haben. Desloes folgt Schlumpf. Omür vertheidigt Ammans Antrag, welcher aber verworfen wird.

Geynoz fodert deutlichere Redaktion des 8. §. Desloes bemerkt, daß die Absaffung des § ganz bestimmt, deutlich und zweckmäßig ist, daher er ihn unterstützt. Secretan folgt dem Gutachten, weil der Inhalt dieses § schon in dem Municipalitätsgez anerkannt ist. Der § wird angenommen.

Der 9. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Kilchmann findet, dieser § sei unangeführbar, weil viele Theile von Gemeindgütern als Hinterlage verschrieben sind, und also das Eigenthum durch Beitr. neuer Bürger geschwächt wurde: er fodert Durchstreichung dieses §. Rellstab unterstützt den §, weil es nicht um die s. g. Dorfgerechtigkeiten zu thun ist.

Koch bemerkt, daß es nun keinen andern Unterschied unter den Bürgern in Rücksicht der Gemeindbürgerechte mehr giebt, als der Anteil an den Gemeindgütern, und auch dieser Unterschied soll nicht unversteiglich seyn; daher ist durchaus nothwendig diesen § anzunehmen. Um aber Rellstabs Beantwortung über Kilchmanns Einwendung zu benutzen, fodert er Beisezung zu diesem §, daß hier nur von den persönlichen Gemeindgütern die Rede sey, bei welchen jeder Gemeindbürgер die gleichen Rechte hat, nicht aber von den dinglichen Gemeindgütern, welche zu wahrem Privat-eigenthum geworden sind, und geerbt, verkauft und verpfändet werden können, und in die also kein Einkauf möglich ist. —

Omür fodert auch Durchstreichung des §, weil hier so wenig als in einer Kaufmannsgesellschaft, einer ohne Einwilligung der Gesellschafter sich in dieselbe einkaufen kann, ohne dem Eigenthum zu nahe zu treten.

Kilchmann wünscht, daß vor allem aus über die Theilung der Gemeindgüter abgesprochen werde.

Schlumpf vertheidigt den § und glaubt, Kilchmanns Vorsorge sei überflüssig.

Zimmermann stimmt Schlumpf bei, weil dieser § nur für diejenigen Gemeinden gültig ist, welche ihre Gemeindgüter nicht theilen wollen. Der § wird mit Kochs vorgeschlaginem Beifaz angenommen.

§ 11. Nellstab ist überzeugt, daß dieser § un-
ausführbar ist, und daß der Anteil an den Gemeind-
gütern dadurch höchst erschwert wird: allein ungeachtet
dieses der wahren Freiheit und Gleichheit zuwieder ist,
so muß er doch diesem § beistimmen, weil er zum
übrigen Theil dieses Beschlusses, der so wenig der
Einheit der Republik gemäß ist, gehört. Desloes
bemerkt, daß Freiheit und Gleichheit nicht in der
Gleichheit der Güter besteht, und daß dieser § noch-
wendig ist, wenn wir die Heiligkeit des Eigenthums
der Gemeindgüter schützen, und doch zugleich die Er-
werbung des Miteigenthums an denselben möglich ma-
chen wollen.

§ 12. Anderwerth will nicht, daß dieses An-
kaufsgeld baar bezahlt werden müsse, und will also
dies Wort baar durchstreichen. Kilchmann erneuert
seinen Antrag, daß dieser § nur dann angewandt
werde, wann die Vertheilung der Gemeindgüter wirk-
lich beschlossen ist. Desloes stimmt Anderwerth
bei, und glaubt, Kilchmanns Bemerkung sei auch hier
nicht anwendbar. Schlumpf stimmt Kilchmann bei,
und um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, will er bei-
sezten, daß dieses Gesetz erst dann in Anwendung kom-
men soll, wann die Vertheilung der Gemeindgüter
schon 3 Monate lang gesetzlich erlaubt ist. Ander-
werth widersteht sich Schlumpfs Beifaz, weil durch
denselben die Vertheilung der Gemeindgüter bereit
werden könnte, ehe die Armgüter von denselben
getrennt sind.

Bourgeois gesteht, daß ihm diese gezwungene
Aufnahme in den Besitz eines als heilig anerkannten
Eigenthums durchaus nicht gefällt: denn wir haben
die Gemeindgüter als Eigenthum anerkannt, und daher
fordert er Durchstreichung dieses §. Maracci glaubt,
dieser § sei nothwendig, um nach und nach den Unter-
schied zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern
aufzuheben. Carrard ist gleicher Meinung wie Bour-
geois, denn dieser § fordert, daß einer das, was wir
als Eigenthum anerkennen, schaue, und fogleich feil-
biete; zudem wünschen wir ja, daß diese besondern
Corporationen nach und nach sich aufzheben, warum
denn wollen wir Sie hier noch gar ausdehnen? Eben
so wird die Begierde nach diesem Einkauf nicht groß
sein, denn, wenn man nicht gewaltsam in das Ei-
genthumsrecht der Theilhaber eingreifen will, so wird
die Schätzung der Einkaufssumme nicht sehr einladend
sein, und also dieser § so gut als der vorherige zu

nichts dienen, als die Gemeinden unruhig zu machen
und also begehrte ich Durchstreichung dieser beiden §§.
Desloes stimmt nun ganz Carrard und Bour-
geois bei, und gesteht, daß er beim 11. §. nicht glaubte,
daß dieser § uns so weit führe, als es nun der Fall ist;
er will daher, daß den Gemeinden überlassen werde, die
Einkaufssumme nach Belieben zu bestimmen. Schlumpf
beharrt auf seinem Antrag.

Secretan glaubt, jemehr wir vorrücken in die-
ser Berathung, je dunkler werde es vor unsren Augen,
und jeder habe nur seine Gemeinde vor Augen, nach
der er ganz Helvetien umzumodeln wünsche. Nun trete
man wieder gegen den angenommenen 11. §. auf, und
bewirke dadurch aufs neue den Gemeindgütergeist,
und die Verschiedenheit unter Bürgern: wann auf eins-
mal die Gemeindgüter verschwinden würden, dann
ware dieser Gesichtspunkt ganz richtig, daß die Ein-
kaufung in dieselben eher schadlich als nützlich sei,
allein die Vertheilung ist nicht in dem Geist der Ge-
meinden unsers Volks, und diese Gemeindgüterver-
theilung kann nicht so geschwind vorausgeschenken werden:
also wann wir hierüber das Gutachten nicht annehmen-
so werden wir neue ewige Corporationen, und also einen
ewigen unübersteiglichen Unterschied zwischen Bürgern
aufstellen, und dadurch den unerträglichen Federations-
geist der Gemeinden begünstigen — statt ihn mit einem
einzigem Schlag niederrzuwerfen! Diese Einkaufssumme
muß geschätzgt werden, damit sie nicht zu einem neuen
Hinderniß der Gleichheit der Bürger werde, und mit
den Gemeindgütern im Verhältniß stehe. Diese Ein-
kaufung werde den Gemeinden missfallen, wird einges-
wendet: — desto besser, so sind wir ja, daß dieses
Mittel wieder den eingeschränkten Geist der Gemeinden
wirksam ist! Zu dem ist jetzt nicht die Zeit zu einer zus-
vereiligen Gemeindgütervertheilung vorhanden, und
daher ist auch der aufgestellte Gesichtspunkt wieder
diese Einkaufsmöglichkeit unrichtig. Aus allen diesen
Rücksichten unterstützt er den §.

Huber ist gleicher Meinung, weil die Republik
uns über alles gehen, und wir also auch den Gemeind-
geist vor allem aus begünstigen, und a'so auch den
elenden Federations- und Ge neindegeist aus allen Kräf-
ten entgegen arbeiten sollen! Nun darf der Staat im
erforderlichen Fall selbst Privateigentum gegen Ent-
schädigung ansprechen, warum dann sollte er nicht zu
diesem grossen Endzweck hi, auch eine billige Schätzung
festzulegen dürfen, um ein solches Miteigentum zu ers-
uchen, welches nicht eigentlich unmittelbares Eigent-
hum ist? Zudem wird die dadurch vergrößerte Masse
der Gemeindgüter den ehemaligen Eigentümern derselben
im geringsten keinen Schaden thun, sondern eher
ihren Werth erhöhen: Er stimmt also für den §.

Lugier ist auch der Meinung, daß dieser § unz-
entährlich nothwendig sei, denn wir schrien bis jetzt
wider die Kantone, und warum also wollten wir diese
Gemeindgutcorporationen begünstigen? Nur schade,

ist es, daß wir dieses Gesetz nicht schon vor 6 Monaten festgesetzt haben!

Bourgeois will den Gemeinden freilassen, ob sie die Bürger in ihre Gemeindsgütertheilhafte aufnehmen wollen, oder nicht.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Grosser Rath, 23. Januar.

Präsident Graf.

Würsch fordert, daß dem § des Bürgerrechtsbeschusses beigefügt werde, daß diese Verfügung nur so lange dauern soll, bis allgemeine Gesetze über diesen Gegenstand werden bestimmt werden. De Sloes widersteht sich diesem Zusatz, weil der § ohne denselben angenommen wurde, und es sich von selbst versteht, daß ein Gesetz nur so lange dauert, bis ein neues Gesetz darüber festgesetzt wird. Würsch beharrt, weil er glaubt, dieser Zusatz sei wirklich beschlossen worden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Fortsetzung des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 13. De Sloes glaubt, es brauche nur noch diesen § in den Beschluss aufzunehmen, um Unruhe und Unordnung in alle Gemeinden und dadurch auch in die ganze Republik zu bringen; denn dadurch entstehe eine neue Drittelklasse von Gemeindbürgern, nemlich solche die wohl Anteil an den Gemeindgütern haben werden, aber dagegen keinen an den Armgütern, wodurch der Staat in Gefahr komme, mit einer grossen Klasse von Armen belastet zu werden; zugleich auch sieht er diesen § als dem Eigentumsrecht der Gemeinden zu nahe tretend an, und fordert also Durchstreichung des § — denn er denkt es sey besser die neuen Gemeindgenossen kaufen sich auch in die Armgüter ein, damit der Staat ihrer vielfältigen Unterstützung enthoben werde.

Hörin ist gleicher Meinung und will die Bürger auch nicht in mehr Klassen eintheilen, als sie es leider schon sind; und eben so will er dem Staat nicht mehr Arme aufladen, als er schon zu besorgen hat, besonders auch in Rücksicht der Fremden, wird die Ausstreichung dieses § notwendig, weil, wenn sich diese nicht in die Armgüter einkaufen, der Staat offenbar Gefahr lauft, mit mehr Armen belastet zu werden, als er es leider nun schon ist.

Umann ist gleicher Meinung, und wünscht hier daß man sich ausschliessend in die Armen statt en die Gemeindgüter einkaufen könne; überhaupt aber begeht er Verzagung des ganzen Gutachtens, bis über die Theilung der Gemeindgüter abgesprochen ist.

Zomini ist gleicher Meinung, denn nicht nur 3 sondern 5 oder 6 Klassen von Bürgern würden entstehen, wann wir diesen § annehmen; weil die einen Theil am Armgut, die andern am Gemeindgut, wie-

der andere an den Waiden u. s. w. hätten, und wie wollten alle diese verschiedenen Bürger friedlich bei einander leben können?

Kilchmann ist gleicher Meinung und begreift nicht wie Huber gestern behaupten konnte, der Staat könne beliebigenfalls die Privatgüter auch ansprechen, denn dieses kann er nicht, als in der Freiheit und Gleichheit gegründet, ansehen.

Fizi folgt der Durchstreichung. Nellstab ist immer noch gleicher Meinung, daß dieser § so wie viele vorherige unausführbar sey; allein da er sehr systematisch mit den schon angenommenen unrichtigen Grundsätzen zusammenhängt, so müssen auch die frischen § angenommen werden.

Lugler kann seiner Vorgänger Meinung nicht seyn und sieht keine Gefahr von Unruhe in den Gemeinden und noch weniger in der Republik, durch Annahme dieses § entstehen, im Gegentheil glaubt er werde dieser § grossen Vortheil für die Finanzen bewirken, denn ohne dieses, wann von Versteuerung der Gemeindgüter die Rede ist, werden sie alle Armgüter heißen und wann es einst um Vertheilung der Gemeindgüter zu thun seyn sollte, so werden auch selbst die Armgüter in Gemeindgüter sich verwandeln müssen; durch diesen § aber wird dieser Verwandlung vorgebogen, weil dadurch jede Gemeinde verpflichtet wird, zum voraus zu erklären, was sie an Armgütern und an Gemeindsgut besitzt; er stimmt also zum §, der ihm einer der zweckmässigsten des ganzen Gutachtens zu seyn scheint.

Huber ist gleicher Meinung, denn die Verwaltung der Gemeind- und Armgüter in den Gemeinden würde sehr erschwert durch diesen neuen Unterschied, der unter den Bürgern entstünde; in den Gemeindversammlungen würde man den einen Augenblick diese Klasse der Bürger abtreten machen, unter Vorwand, jetzt sey von Armgütern die Rede, an denen sie keinen Theil haben, den andern Augenblick müssten wieder andere Bürger abtreten, weil sie keinen Theil an den Gemeindgütern hätten u. s. w. und dieser Unterschied also würde nur Missvergnügen und Unwillen veranlaufen und der Gleichheit zuwider seyn; außerdem wann auch der Grundsatz angenommen würde, der in diesem § aufgestellt ist, so müste derselbe auch dahin ausgedehnt werden, daß man sich ausschliessend in das Armgut einkaufen könne; allein beide Ausnahmen sind gleich unschönlich und widrig, daher sollte dieser § gänzlich ausgestrichen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)